

Umsatzsteuer Schweiz:

Änderungen bei der Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland

Auf den 1. Januar 2018 wird in der Schweiz das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz in Kraft treten. Es beinhaltet Änderungen für die Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz. Die Registrierungspflicht für die schweizerische Mehrwertsteuer wird auf diesen Zeitpunkt verschärft. Dies wird vor allem Unternehmen mit Sitz im Ausland betreffen, welche in der Schweiz Leistungen erbringen und bis anhin nicht verpflichtet waren, sich für die Zwecke der Mehrwertsteuer zu registrieren.

Änderungen per 1. Januar 2018

Für ausländische Unternehmen von zentraler Bedeutung sind die folgenden Anpassungen im schweizerischen Mehrwertsteuergesetz:

- **Erweiterung der Steuerpflicht für ausländische Unternehmen**

Gemäss geltendem Recht werden Unternehmen mit Sitz im Ausland in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz steuerbare Leistungen von jährlich mindestens CHF 100'000 erbringen. Neu ist jedoch der weltweite Umsatz einer Unternehmung für die Mehrwertsteuerpflicht massgebend. Somit können Unternehmen mit Sitz im Ausland bereits ab einem schweizerischen Umsatz von CHF 1 mehrwertsteuerpflichtig werden. Wie im geltenden Recht besteht weiterhin eine Ausnahme für Unternehmen, die ausschliesslich Leistungen erbringen, welche beim schweizerischen Empfänger der Bezugsteuer unterliegen (Reverse Charge). Der Bezugsteuer unterliegen Dienstleistungen, welche am Ort des Empfängers steuerbar sind. Lieferungen von Gegenständen (darunter fällt auch die Bearbeitung, Prüfung oder Regulierung von Gegenständen oder werkvertragliche Lieferungen) fallen nicht unter die Bezugsteuerpflicht. Ein Unternehmen, welches ausschliesslich Beratungsleistungen aus dem Ausland an Leistungsempfänger mit Sitz in der Schweiz erbringt, wird somit grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Unternehmen, welche jedoch beispielsweise Maschinen an einen Kunden in der Schweiz liefern und diese vor Ort installieren, werden steuerpflichtig.

- **Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Online-Händlern**

Heute sind Gegenstände, welche beim Import mit nicht mehr als CHF 5 Einfuhrsteuer belastet werden, von der Einfuhrsteuer befreit. Unter diese Regelung fallen Waren mit einem Wert bis CHF 62.50, welche dem ordentlichen Steuersatz von aktuell 8% unterliegen. Diese Bestimmung wird auch noch nach der Gesetzesänderung Anwendung finden.

Erzielen Unternehmen mit solchen steuerbefreiten Lieferungen in die Schweiz jedoch einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100'000, werden sie neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Entsprechend müssen sie solche Lieferungen an Kunden in der Schweiz mit schweizerischer Mehrwertsteuer fakturieren.

Handlungsbedarf

Unternehmen, welche aufgrund dieser Gesetzesänderungen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden, sind verpflichtet, sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert anzumelden. Gleichzeitig ist ein Fiskalvertreter in der Schweiz zu benennen und eine Garantie gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu leisten.

In Anbetracht der kurz angesetzten Übergangsfrist empfehlen sich die umgehende Abklärung einer möglichen Steuerpflicht in der Schweiz und das Treffen der nötigen Vorkehrungen.

Wir beraten Sie bei der Klärung der Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf Ihr Geschäftsmodell und die möglichen mehrwertsteuerlichen Konsequenzen in der Schweiz. Wir bieten Unterstützung bei der Mehrwertsteuer-Anmeldung sowie bei der Erstellung der quartalsweisen Mehrwertsteuer-Abrechnungen und übernehmen die Fiskalvertretung.



Ihr Kontakt:

Andrea Eicher
lic.iur. · dipl. Steuerexpertin
Senior Manager

+41 44 267 17 14 **Treureva AG**
aeicher@treureva.ch **Othmarstrasse 8**
www.treureva.ch **CH-8024 Zürich**

Diese Publikation enthält Informationen in zusammengefasster Form und zeigt allgemeine Belange auf, welche für unsere Klienten von Interesse sein können. Sie dient daher nur der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine detaillierte Recherche oder fachmännische Beratung. Für alle konkreten Fragen sollten die Dienste eines qualifizierten Beraters in Anspruch genommen werden. Treureva AG haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Personen auf der Grundlage von Informationen in dieser Publikation entstehen.